

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Veröffentlicht zu Karlsruhe, Mittwoch den 3. März 1915.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz: die Entziehung der Nutzung von Grundstücken zur Herstellung von Nahrung- und Futtermitteln betreffend.

Provisorisches Gesetz.

(Vom 1. März 1915.)

Die Entziehung der Nutzung von Grundstücken zur Herstellung von Nahrung- und Futtermitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 66 der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen hiermit provisorisch mit sofortiger Wirkung, was folgt:

§ 1.

Während des gegenwärtigen Krieges kann dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Nutzung eines beschliegenden Grundstücks entzogen werden, wenn das Grundstück zur Erzeugung von Nahrung- oder Futtermitteln geeignet, der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aber nicht bereit oder im Stande ist, es den Anordnungen der Behörden entsprechend zu dem genannten Zwecke auszunutzen.

§ 2.

Für die Entziehung der Benutzung des Grundstücks steht dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu. Er hat die Benutzung zu dem in § 1 genannten Zweck solange zu dulden, als der Krieg dauert, oder wenn der Kriegszustand aufhört, nachdem das Grundstück angepflanzet oder angepflanzt ist, bis die Ernte eingebracht ist. Für die zur Nutzung des Grundstücks gemachten Aufwendungen hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht aufzukommen.